Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde

Projekt Nr. 118.1.011.00 11. Mai 2023

Sondernutzungsplan Gewässerraum Eschbach Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Planungsbericht

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19 I 9001 St.Gallen I T +41 (0)71 227 62 62 I info@err.ch I www.err.ch

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4
1.1 Anlass der Planung 4
1.2 Situation und Projektperimeter 4
2 Planerische Grundlagen 5
2.1 Gesetzlicher Auftrag 5
2.1.1 Bund 5
2.1.2 Kanton 5
2.2 Planerische Ausgangslage 6
2.2.1 Kantonale Richtplanung 6
2.2.2 Kommunaler Richtplan 6
2.2.3 Kommunale Nutzungsplanung 7
2.2.4 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) 7
2.2.5 Schutzverordnung 7
2.2.6 Gewässerraum Grundlagenkarte 8
2.2.7 Wasserbauprojekte 8
2.2.8 Betriebs- und Gestaltungskonzept Sonnegg- / Rosenbüel- / Hofstrasse 9
3 Planungsverfahren 10
3.1 Planungsinstrumente 10
3.2 Planungsablauf 10
4 Gewässerraumausscheidung 10
4.1 Minimale Gewässerraumbreite 10
4.2 Definitiver Gewässerraum 11
4.3 Hochwassersicherheit 11
4.4 Ökologie 11
4.5 Technischer Zugang / Unterhalt 13
4.5.1 Grundsatz 13
4.5.2 Unterhalt und Bewirtschaftungswege 13
4.6 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums 14
4.7 Gewässerraumsymmetrie 14
5 Interessenabwägung 15
6 Kantonale Vorprüfung 15
7 Information und Mitwirkung 17
8 Öffentliche Auflage 17
9 Genehmigung 17
10 Anhang 18

1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St. Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat. Mit der Ortsplanungsrevision beabsichtigt die Gemeinde Ebnat-Kappel die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Die Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung ist in Bearbeitung.

Die Grundeigentümerschaft der Parzellen Nrn. 43 und 360 möchte auf diesen Parzellen eine Neuüberbauung realisieren und hat zu diesem Zweck eine Studie erstellt. Für den in diesem Teilabschnitt grösstenteils unterirdisch geführten Eschbach ist entsprechend der Gewässerraum vorgängig zur Gesamt-Gewässerraumausscheidung festzulegen. Mittels Gewässerraumfestlegung kann der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich gesichert und der Hochwasserschutz gegenüber dem geplanten Bauvorhaben gewährleistet werden.

1.2 Situation und Projektperimeter

Orthofoto und GN10 Gewässerkarte
Quelle: Geoportal Kanton St. Gallen

Der Eschbach entspringt nördlich der Umfahrungsstrasse, von wo aus dieser in Richtung Süden fliesst und in die Thur mündet. Innerhalb des Siedlungsgebiets wird der Eschbach mehrheitlich eingedolt geführt. Die Gewässerraumfestlegung des entsprechenden Abschnitts des Eschbachs erfolgt im Sinne einer zweckmässigen Abgrenzung ab dem Wald oberhalb der Umfahrungsstrasse bis zur Badistrasse.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Auftrag

2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St. Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 des PGB an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

2.1.2 Kanton

Der Kanton St. Gallen ist mit der Inkraftsetzung des PBG den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 PGB aufgeführt:

Art. 90 Gewässerabstand

[1] Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

[2] Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

[3] Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;

b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;

c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

[4] Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

a) Baubewilligungen im Gewässerraum;

b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

2.2 Planerische Ausgangslage

2.2.1 Kantonale Richtplanung

Im kantonalen Richtplan wird das Gebiet hauptsächlich als Siedlungsgebiet Wohnnutzung sowie als Siedlungsgebiet sonstige Nutzung ausgeschieden.

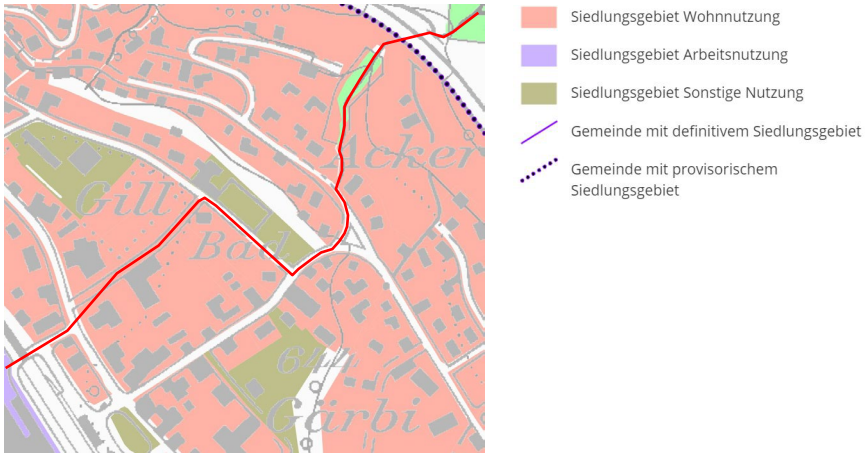

Kantonaler Richtplan
Quelle: Geoportal Kanton St. Gallen

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan wurde im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision überarbeitet und vom Gemeinderat am 09. Juli 2021 erlassen. Am nördlichen Siedlungsrand quert ein kurzer Abschnitt des Eschbachs ein Arealentwicklungsgebiet der 1. Priorität (Koch). Ebenfalls ist in diesem Gebiet direkt angrenzend an den Bach die Entlassung eines Stücks Baugebiet aus der Wohnzone WE vorgesehen.

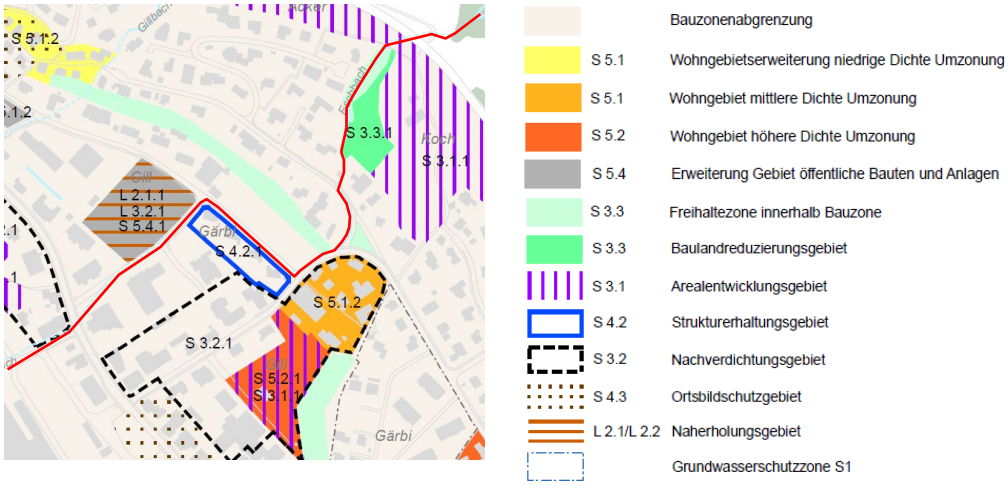

Kommunaler Richtplan, Teil Siedlung + Landschaft
Quelle: ERR Raumplaner AG, dat. 21. April 2022

Im Gebiet Gärbi/Gill sind zum einen der Erhalt der Doppeleinfamilienhäuser entlang der Badistrasse und zum anderen die Nachverdichtung und Umzonung im Bereich der Sonneggstrasse geplant. Der Richtplanteil Verkehr + Infrastruktur enthält im Bereich der

Gewässerraumfestlegung abgesehen von einer Wegverbindung bei der Umfahrungsstrasse keine relevanten Inhalte.

2.2.3 Kommunale Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Ebnat-Kappel wird derzeit überarbeitet und an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan verläuft der Eschbach mehrheitlich durch die Wohnzone WE / W2, die Wohn- und Gewerbezone WG2 sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBa. Mit der Revision des Zonenplans wird die Wohnzone WE in die Wohnzone W11 und die Wohnzone W2 in die Wohnzone W12 überführt.

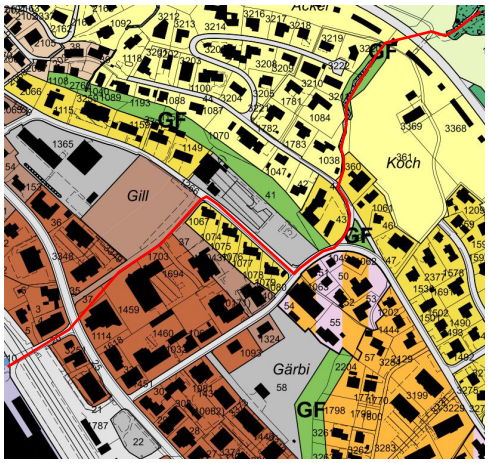

Zonenplan
Quelle: Geoportal Kanton St. Gallen

2.2.4 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder verläuft der Eschbach durch kein schützenswertes Gebiet.

2.2.5 Schutzverordnung

In der Schutzverordnung sind keine Elemente entlang des Eschbach ausgeschieden.

2.2.6 Gewässerraum Grundlagenkarte

Die Gewässerraum Grundlagenkarte geht bei den offengelegten Bachabschnitten von einem Gewässerraum von 13.0 m aus.

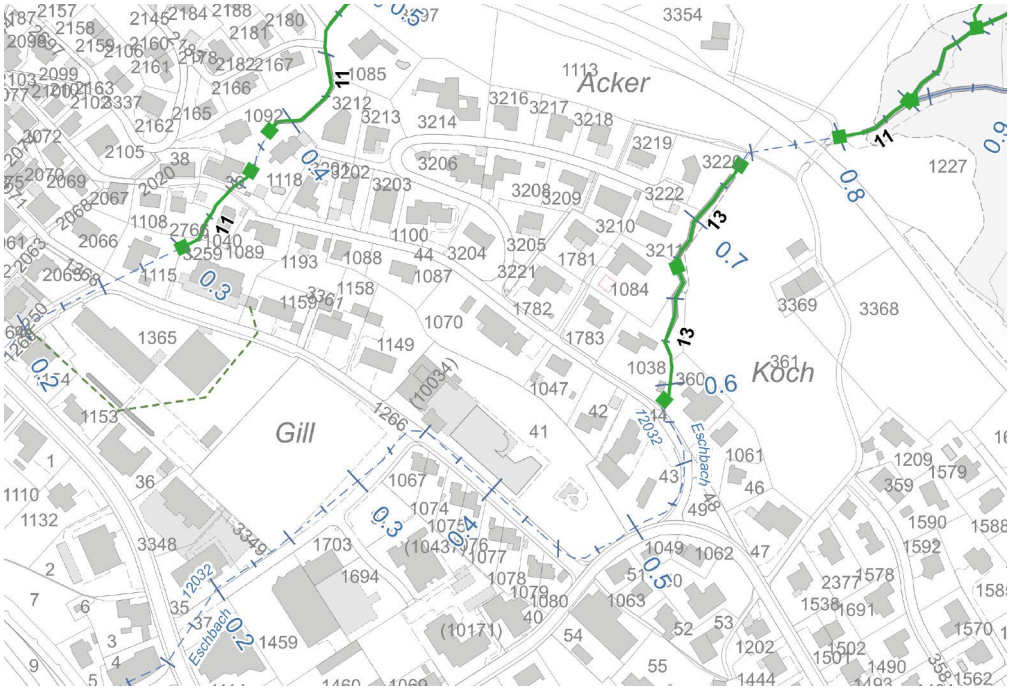

Gewässerraum Grundlagenkarte
Quelle: Geoportal Kanton St. Gallen

2.2.7 Wasserbauprojekte

Abschnitt Umfahrung bis Ackerhusweg

Basis für die Gewässerraumfestlegung in diesem Bereich bilden die Auswertungen der Bart Ingenieure AG (siehe Anhang I). Zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit wird gemäss der Auswertung ein Gewässerraum mit einer Breite von 15.0-17.0 m im nördlichen Bereich ab der Umfahrungsstrasse und 13.0-16.0 m im südlichen Bereich bis zum Ackerhusweg benötigt.Abschnitt Ackerhusweg bis Badistrasse

Für diesen Abschnitt wurde von der RKL Emch + Berger Ingenieurbüro AG ein Wasserbauprojekt (siehe Anhang II) erarbeitet. Das Projekt sieht im Grundsatz eine Böschung im Verhältnis 1:2 oder 2:3 vor. Im Bereich des Ackerhuswegs wird strassenseitig eine Mauer errichtet. Dieser Umstand ist der tiefen Lage des Bachs geschuldet.

2.2.8 Betriebs- und Gestaltungskonzept Sonnegg- / Rosenbüel- / Hofstrasse

Das BGK Sonnegg- / Rosenbüel- / Hofstrasse sieht im Bereich des festzulegenden Gewässerraumabschnitts für die Sonneggkurve eine Umgestaltung vor. Das BGK umfasst eine Umgestaltung der Kreuzungen anhand von Rechtsvortritt-Markierungen und horizontalen Einengungen. Punktuell werden die Trottoirs erweitert und Poller zwischen Trottoir und Fahrbahn angeordnet.

Optional ist eine Verbreiterung der Strasse und folglich die Verschiebung des Trottoirs in Richtung Westen vorgesehen. Diese Option wird mit der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt. Die Böschungsoberkante des offengelegten Eschbachs würde sich im Falle einer Verbreiterung der Strasse unmittelbar neben dem neuen Trottoir befinden. Das Trottoir würde dem technischen Zugang dienen.

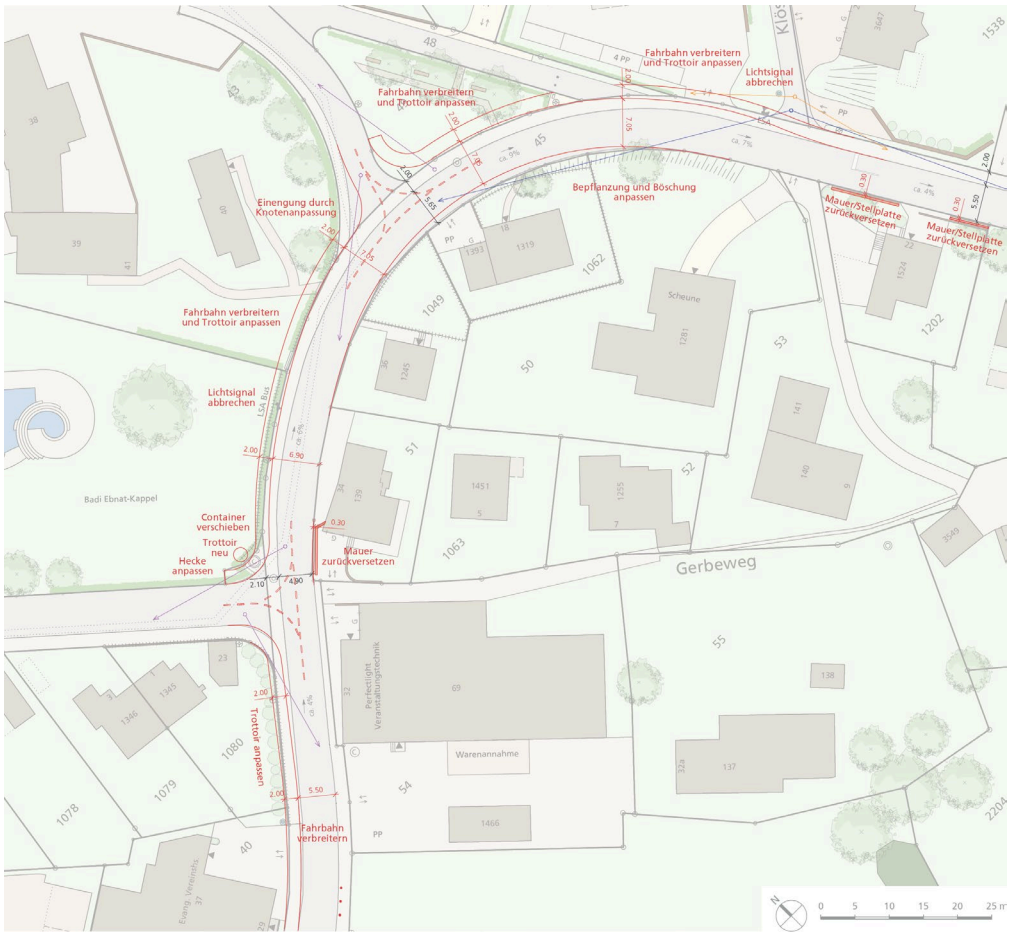

BGK Sonnegg- / Rosenbüel- / Hofstrasse; Option Ausbau Sonneggkurve, Stand 19.01.2022
Quelle: Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG

3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung des Gewässerraums stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Aufgrund der gegenüber der Ortsplanungsrevision vorgezogenen Ausscheidung der Gewässerräume für den Eschbach wird für die Gewässerraumfestlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt. Eine Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 22 PBG ist vorgezogen aufgrund der Übergangsbestimmungen des PBG nicht möglich.

3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information der Bevölkerung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einsprache- und Rekursverfahren
- Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Auf Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff wird der minimale Gewässerraum berechnet.

Der minimale Gewässerraum wird ausschliesslich für offene Bachabschnitte definiert. Vorliegend ist dies beim Abschnitt Umfahrungsstrasse bis Ackerhusweg der Fall. Die Sohlenbreite beträgt in diesem Bereich gemäss der Beurteilung zur Ökomorphologie 1.0 - 1.5 m. Aufgrund der Bewertung der Breitenvariabilität ist zur Sicherstellung einer natürlichen Sohlenbreite ein Korrekturfaktor von 1.5 (mässig/eingeschränkt) oder 2.0 (keine) anzuwenden. Gemäss Berechnungsmethode unter Kap. 3.2 der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» (Stand Mai 2022) ergibt dies eine natürliche Solenbreite von 1.5 – 3.0 m und damit einen generalisierten minimalen Gewässerraum von 13.0 m.

4.2 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des minimalen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

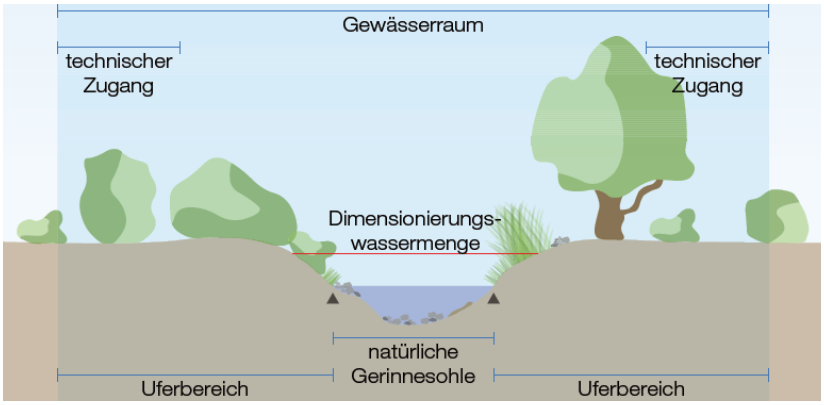

Querschnitt Gewässerraum
Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

4.3 Hochwassersicherheit

Die Hochwassersicherheit wird mit der geplanten Bachoffenlegung und den Auswertungen zur Hochwassersicherheit gemäss den Wasserbauprojekten berücksichtigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Hochwassersicherheit am Eschbach gewährleistet wird.

Die Auswertungen zum Eschbach im Bereich zwischen Umfahrungsstrasse und Ackerhusweg ergeben eine Erweiterung des Gewässerraums auf 15.0-17.0 m (oben) resp. 13.0-16.0 m (unten). Mit der daraus resultierenden Spannbreite von insgesamt 13.0-17.0 m wird dieser Abschnitt im Grundsatz auf 15.0 m generalisiert. Jedoch zeigen die wasserbaulichen Abklärungen auf, dass aufgrund der gegen Norden steigenden Böschungen der Gewässerraum erweitert werden muss und bis zur GN10-Kilometrierung 0.630 eine Gewässerraumbreite von 13.0 m als ausreichend gilt. Für den eingedolten Abschnitt unter der Umfahrungsstrasse bis zum Wald wird der minimale Gewässerraum gemäss Gewässerraum Grundlagenkarte von 13.0 m festgelegt.

Das Wasserbauprojekt im Abschnitt Ackerhusweg bis Badistrasse zeigt auf, dass die Hochwassersicherheit mit einer Gewässerraumbreite von 13.0 m gewährleistet ist

4.4 Ökologie

Gemäss der ökomorphologischen Klassierung wird der offene Bachlauf als wenig bis stark beeinträchtigt eingestuft, wobei der nördliche Abschnitt ökologisch wertvoller ist. Dieser ist teilweise verbaut und weist eine eingeschränkte Breiten- und Tiefenvariabilität auf. Die Sohle wie

auch der Böschungsfuss sind vereinzelt verbaut und die Uferbereiche sind aufgrund der Bestockung mit Laubgehölzen und angrenzenden, extensiv genutzten Wiesen gewässergerecht. Massnahmen zugunsten einer naturnäheren Gestaltung sind in diesem Abschnitt nicht zwingend notwendig. Im Rahmen der künftigen Erarbeitung eines Hochwasserschutzprojekts darf die Ökologie dennoch auf keinen Fall vernachlässigt werden. Aufgrund der ökologischen Qualität wird der Gewässerraum um das ostseitige Ufergehölz im Bereich des Klösterliwegs erweitert.

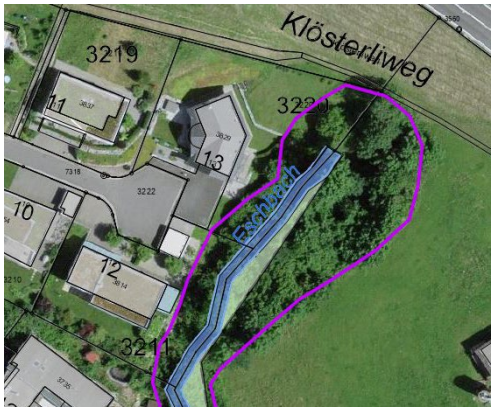

Uferböschung
Quelle: Ingenieure Bart AG / ERR Raumplaner AG

Eine ökologische Aufwertung der bestehenden Situation ist insbesondere im südlichen, stark beeinträchtigen Bereich angezeigt. Der Bachlauf wird hier als stark verbaut ausgewiesen. Die Breiten- und Tiefenvariabilität wird als nicht vorhanden resp. eingeschränkt eingestuft. Der unterste Bereich des Bachs ist kanalisiert. Ein künftiges Wasserbauprojekt hat eine ökologische Aufwertung in Abstimmung mit den Massnahmen zur Hochwassersicherung zwingend sicherzustellen. Dies kann innerhalb des für die Hochwassersicherheit notwendigen Gewässerraums mit einer Breite von 15.0 m sichergestellt werden. Die breiten Böschungen wie auch der einseitig angeordnete Uferstreifen sichern einen grosszügigen Raum für eine naturnahe Bestockung. Nach Abzug des technischen Zugangs steht für eine wertvolle ökologische Gestaltung des Bachlaufs durchschnittlich ein beidseitiger Streifen von ca. 3.0 m zur Verfügung.

Ökomorphologie
Quelle: Geoportal Kanton St. Gallen

Kurve Ackerhusweg
Parz. Nr. 43

Oberhalb Ackerhusweg
Parz. Nr. 360/1038

Klösterliweg
Parz. Nr. 3220

Eschbach
Alle Abbildung wurden in Fliessrichtung aufgenommen
Quelle Abbildungen: Ingenieure Bart AG

Mit dem geplanten Bachöffnungsprojekt zwischen Ackerhusweg und Badistrasse ist eine ökologische Gestaltung des Bachlaufs und der Uferbereiche vorgesehen. Eine Verbreiterung des festzulegenden Gewässerraums zugunsten der Ökologie ist in diesem Abschnitt nicht notwendig.

4.5 Technischer Zugang / Unterhalt

4.5.1 Grundsatz

Der minimal errechnete Gewässerraum wird aufgrund des notwendigen Gewässerunterhalts entsprechend den notwendigen Massen verbreitert. Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

4.5.2 Unterhalt und Bewirtschaftungswege

Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, minimiert werden.

Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

Der technische Zugang ist ab einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m beidseitig zu sichern. Im vorliegenden Fall beträgt die natürliche Sohlenbreite aufgrund des anzuwendenden Korrekturfaktors (1.5 & 2) eine Spannbreite von 1.5 – 3.0 m, wobei im bereits heute naturnäheren Bereich die natürliche Sohlenbreite 1.5 m beträgt. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der über den ganzen Abschnitt gleich anfallenden Wassermenge (kein zusätzlicher Zulauf) mit einer Umgestaltung des Bachlaufs durchgehend eine Sohlenbreite von 1.5 bis maximal 2.0 m entstehen wird. Aus diesem Grunde ist der technische Zugang lediglich einseitig ost- resp. südseitig notwendig. Auf dieser Seite erfolgt der technische Zugang über die Strasse. Das Verhältnis der Böschung beträgt auf dieser Seite 2:3 oder steiler, was bedeutet, dass für den

technischen Zugang 4.0 resp. 5.0 m zu sichern sind. Beim eingedolten Abschnitt unter dem Ackerhusweg wird ein beidseitiger technischer Zugang von 5.0 m gesichert. Auch im Bereich des Wendehammers Sonnenackerstrasse ist der technische Zugang aus praktischen Gründen zweiseitig gekennzeichnet.

Die Bereiche, welche für den technischen Zugang erforderlich sind, werden in den Wasserbauprojekten und im Informationsplan (siehe Anhang) abgebildet.

4.6 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Obwohl die Offenlegung der Gewässer zu gewährleisten ist, werden gemäss Art. 38 Abs. 2 GschG bei Verkehrsübergängen Eindolungen bewilligt. Nach Art. 40a Abs. 5 GSchV ist es möglich, bei Fliessgewässer auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, sofern kein überwiegendes Interesse (z.B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang, Sicherung der Funktionen des Gewässers, Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer) entgegensteht und wenn das Gewässer:

a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;

b. eingedolt ist;

c. künstlich angelegt; oder

d. sehr klein ist.

Der Eschbach soll künftig so weit als möglich geöffnet werden. Eine vollkommene Bachöffnung ist jedoch im Bereich von Strassen (Umfahrungsstrasse, Ackerhusweg und Badistrasse) nicht möglich.

4.7 Gewässerraumsymmetrie

Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Interessen der Grundeigentümerschaft sind dabei im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise als symmetrischer Korridor. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, so kann eine asymmetrische Legung des Gewässerraums aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall beruht der Gewässerraum oberhalb des Ackerhuswegs in der Symmetrie der neuen Sohlenlage. Ab dem Ackershusweg bis zur Badistrasse wird zur Gewährleistung des technischen Zugangs von diesem Prinzip abgewichen und der Gewässerraum leicht in östliche resp. südliche Richtung verschoben. Auf der Höhe der Parz. Nr. 3220 wird der Gewässerraum einfachheitshalber begradigt.

5 Interessenabwägung

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Eschbach (Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse) wird zum einen im Abschnitt ab dem Wald oberhalb der Umfahrungsstrasse bis Ackerhusweg der Raum gesichert, welcher für die Sicherstellung der ökologischen Gestaltung und der Hochwassersicherheit mit einer Bachöffnung benötigt wird. Zum anderen wird im Abschnitt Ackerhusweg bis Badistrasse der Raum für die Umsetzung des Wasserbauprojekts der RKL Emch + Berger Ingenieurbüro AG gesichert. Der Gewässerraum der angrenzenden Bereiche – oder der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums – wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen.

Die geforderte ökologische Gestaltung und Hochwassersicherheit wie auch der technische Zugang wird im betroffenen Gebiet gewährleistet. Der Gewässerraum wird mit dem beschriebenen Betriebs- und Gestaltungskonzept als öffentliches Interesse in Einklang gebracht. Zudem wird der Gewässerraum so festgelegt, dass zwar eine teilweise Offenlegung möglich ist, jedoch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Freibads sich auf ein verträgliches Mass beschränkt.

Dieser Sondernutzungsplan steht in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Die Berücksichtigung der Interessen Dritter erfolgt so gut wie möglich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

6 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Eschbach (Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse) wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Vorprüfungsergebnisse wurden die Unterlagen zu diesem Gewässerraum in Bezug auf die wesentlichen Punkte folgendermassen angepasst:

Kapitel-Nr.	Vorprüfungsergebnisse	Umgang
3.3	**Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung** (Z) Der Durchlass der Umfahrungsstrasse kann gemäss dem Amt für Wasser und Energie bei einem künftigen Ersatz auch höher gelegt werden, so dass der eingedolte Abschnitt kurzgehalten werden kann. Alleine für die Strassenunterquerung ist nicht auf den Gewässerraum zu verzichten. Der Gewässerraum ist deshalb bis zur Strasse oder über diese bis zum Wald zu führen.	Die Festlegung des Gewässerraums wird bis zum Wald erweitert.

3.3	**Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung** (H) Für den Abschnitt des Eschbachs, welcher eingedolt unter der Badistrasse liegt, ist eine Öffnung unrealistisch. In diesem Abschnitt könnte auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Wir empfehlen dies zu prüfen.	Nach weiteren Abklärungen und in Absprache mit dem Kanton wurde dieser Punkt hinfällig, da im Vorprüfungsbericht der Abschnitt ab der Badi in Fliessrichtung Thur gemeint war. Der Sondernutzungsplan wird nicht erweitert.
3.4	**Gewässer ausserhalb Gewässerraum** (H) Für den bisherigen Bachverlauf (z.B. Eindolungen im Knotenbereich Badistrasse / Rosenbüelstrasse), welcher ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt, gelten auch nach der Genehmigung der Gewässerraumfestlegung weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Dies gilt bis zum Abschluss des Wasserbauprojektes.	Kenntnisnahme
3.4	**Wasserbauliche Anforderungen** (Z) Im Grundsatz ist das Amt für Wasser und Energie mit der Dimensionierung gemäss den Abschnittsblättern einverstanden. Es ist aber nicht klar, inwieweit bei der Überführung dieser Resultate in den Informationsplan die Böschungsoberkante auf der Seite der Zugänglichkeit auch berücksichtigt wurde. Es scheint zumindest so, dass der technische Zugang sehr nahe an der Gerinnesohle liegt, obwohl auf der Seite des Zugangs eine höhere Böschung ist (z.B. Abschnitt 5.1). Dies ist noch aufzuzeigen (z.B. Abbildung zugangsseitige Böschungsoberkante in Informationsplan). Das Amt für Wasser und Energie geht davon aus, dass im Falle einer einseitigen Sicherung des Zugangs kein zentrischer Gewässerraum möglich sein wird.	Zum jetzigen Zeitpunkt soll eine asymmetrische Lage des Gewässerraums vermieden werden, da die erfolgten wasserbaulichen Abklärungen nicht die Tiefe aufweisen, die eine asymmetrische Lage rechtfertigen würde. Im Sinne der Gleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung des benötigten Querprofils auf das GN10 resp. die Daten der amtlichen Vermessung (Eindolung) zentriert. Beim Gewässerraum handelt es sich um eine Raumsicherung. Sofern aufgrund von angrenzenden Bautätigkeiten eine Überprüfung des Gewässerraums vonnöten wird, kann eine Anpassung des Gewässerraums zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
3.5	**Strassenausbau** (H) Das „Betriebs- und Gestaltungskonzept Sonnegg- / Rosenbüel- / Hofstrasse“ sieht eine Umgestaltung der Sonneggkurve vor. Damit geht eine Trottoir-seitige Strassenverbreitung einher, zur Verbesserung der verkehrlichen Situation (Begegnungsfall Ortsbuss-PW). Im Hinblick auf die notwendige und zweckmässige Einfriedung des Freibad-Areals empfehlen wir, den Abstand zwischen der Böschungsoberkante und dem künftigen Trottoirrand zu prüfen und anzupassen.	Der Abstand zwischen der Böschungsoberkante und dem künftigen Trottoirrand wurde überprüft, jedoch nicht angepasst.
3.5	(H) Mit der Koordination der Gewässerraumfestlegung und des Planverfahrens zum Ausbau der Rosenbüelstrasse (für den Bereich Sonneggkurve) könnten	Kenntnisnahme

	Verfahrensunsicherheiten eines nachgelagerten Planverfahrens ausgeschlossen werden.	
3.5	(H) Eine offene Gewässerführung kann unseres Erachtens u.a. bei der Neubebauung der Parzelle Nr. 43 zu einer guten Aussenraumqualität (ökologischer Wert, grüner Puffer zur Strasse hin) beitragen. Wir empfehlen eine zeitnahe Offenlegung.	Kenntnisnahme

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde mit dem Gemeindeblatt am 18. November 2022 auf die Planung aufmerksam gemacht. Die Unterlagen waren im Gemeindehaus und auf der Gemeindehomepage einsehbar. Schriftliche Stellungnahmen konnten bis am 19. Dezember 2022 an den Gemeinderat gerichtet werden.

Insgesamt sind drei Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen. Diese wurden behandelt und schriftlich beantwortet.

8 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Eschbach im Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse wird gemäss Art. 41 PBG für 30 Tage öffentlich aufgelegt.

9 Genehmigung

Die Genehmigung des Sondernutzungsplans Gewässerraum Eschbach im Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Der Gemeinderat bestimmt über die Inkraftsetzung.

10 Anhang

Anhang I: Auswertungen der Bart Ingenieure AG, dat. 12. Mai 2022 / 22. März 2023

Anhang II: Wasserbauprojekt inkl. Verklausungsnachweis und Gerinnehydraulik, RKL Emch + Berger Ingenieurbüro AG, dat. 22. Juni 2022 resp. 28. September 2022

Anhang III: Informationsplan Gewässerraum Eschbach, Abschnitt Umfahrung bis Badistrasse, dat. 28. März 2023